



## Stadtrecht

### Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Hanau

<b>Stadtverordneten- beschluss:</b> <b>16.11.2015</b>	<b>Ausfertigung:</b> <b>17.11.2015</b>	<b>Veröffentlichung:</b> <b>19.11.2015</b>	<b>Inkrafttreten:</b> <b>01.01.2016</b>
--	---	---	--

#### Änderungen:

<b><u>1. Nachtrag</u></b> <b>11.07.2016</b> <b>§ 4 Abs. 1</b>	<b>18.07.2016</b>	<b>23.07.2016</b>	<b>01.01.2017</b>
---	-------------------	-------------------	-------------------

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.3.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188) der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 16.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Hanau erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

#### **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für:

- a) das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
- a) Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art, einschließlich des Vorführs von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

### **§ 3 Steuerbemessung**

Die Steuer bemisst sich:

- (1) zu § 2 a):  
nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
- (2) zu § 2 b):  
nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume,
- (3) zu § 2 c):  
nach der Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.

### **§ 4 Steuersätze**

- (1) Die Besteuerung in den Fällen des § 2 a) erfolgt grundsätzlich nach der Bruttokasse. Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat:
  - a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten:  
**19,5 Prozent** der Bruttokasse,
  - b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten:  
**6 Prozent** der Bruttokasse,
  - c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:  
**60 Prozent** der Bruttokasse.
- (2) Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Die Steuer beträgt zu § 2 b) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat:  
**25,00 Euro**
- (4) Die Steuer beträgt zu § 2 c) je angefangene zehn Quadratmeter und Veranstaltungstag:  
**2,50 Euro**

- (5) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, Abteilung Steuern und Abgaben, mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.  
Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) In den Fällen des § 2 a und 2 b ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer in seiner Steuererklärung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, Abteilung Steuern und Abgaben, eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Hanau zu entrichten. Der Vordruck kann im Internet unter <http://www.hanau.de/service/forms/S/index.html> heruntergeladen oder beim Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, Abteilung Steuern und Abgaben angefordert werden. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit §168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den in § 4 Abs. 1 festgesetzten Besteuerungszeitraum (je angefangenem Kalendermonat und Apparat) beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, Abteilung Steuern und Abgaben auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträger übermittelt werden.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Stadtkasse der Stadt

Hanau zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.

- (5) Im Fall des § 2 c wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid vom Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, Abteilung Steuern und Abgaben festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse der Stadt Hanau zu entrichten.
- (6) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, Abteilung Steuern und Abgaben geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.  
Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

## **§ 8**

### **Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 b) und c) (Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit)**

- (1) Eine abweichende Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit von der Bruttokasse nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Hanau betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 b) und c) nicht durch elektronische Zählwerkausdrucke manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Nur in diesen Fällen, ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:
  - a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:

**50,00 Euro**
  - b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit Gaststätten und sonstigen Aufstellorten:

**30,00 Euro**
  - c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:

**500,00 Euro**
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich Finanzen

und Beteiligungen, Abteilung Steuern und Abgaben widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

- (5) Werden im Gebiet der Stadt Hanau vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 b) oder c) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 b) oder c) beantragt werden.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit und auch unangekündigt zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 10**

### **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 11.12.2012 außer Kraft.